

Geschäftsordnung des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Aufgrund von Art. 41 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) und § 55 der Grundordnung vom 28. September 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 36.2007, www.ohm-hochschule.de) gibt sich der Senat der Hochschule folgende Geschäftsordnung:

Geschäftsordnung

§ 1 Vorsitz

- (1) Der Senat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer der Amtsperiode eine dem Senat vorsitzende Person, die die Sitzungen einberuft und leitet.
- (2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest und schließt die Sitzung.
- (3) Für die Abwesenheitsvertretung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Senats gewählt.
- (4) Zur konstituierenden Sitzung des Senats lädt der Präsident oder die Präsidentin ein und leitet die Sitzung bis zur Annahmeerklärung der für den Vorsitz im Senat gewählten Person.
- (5) Die Wahlleitung für die Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin obliegt dem Kanzler oder der Kanzlerin. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen nach mündlichen Wahlvorschlägen in geheimer Abstimmung.
- (6) Gewählt ist, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
 1. er nicht gekennzeichnet ist,
 2. er nicht als amtlich erkennbar ist,
 3. aus seiner Kennzeichnung der Wille des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei hervorgeht,
 4. in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist oder
 5. er außer der Bezeichnung des oder der Gewählten Zusätze enthält.

In Zweifelsfällen entscheidet der Kanzler oder die Kanzlerin als Wahlleiter oder Wahlleiterin über die Gültigkeit.

§ 2 Wahl der Vertreter und Vertreterinnen in den Hochschulrat

- (1) Gemäß § 18 Abs. 1 der Grundordnung der Hochschule gehören dem Hochschulrat folgende gewählte Mitglieder des Senats an:
 - vier Vertreter und Vertreterinnen der Professoren und Professorinnen,
 - ein Vertreter oder eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 - ein Vertreter der Studierenden.Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Senats ist kraft Amtes Mitglied des Hochschulrats und hat den stellvertretenden Vorsitz des Hochschulrats inne (Art. 26 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG).
- (2) Die Amtszeit der in den Hochschulrat gewählten Vertreter und Vertreterinnen richtet sich nach deren Amtszeit im Senat.

- (3) Die Vertreter und Vertreterinnen gemäß Abs. 1 werden aus der Mitte des Senats von allen Senatsmitgliedern in der konstituierenden Sitzung gewählt. Die Wahlleitung obliegt dem Kanzler oder der Kanzlerin. Die Wahl erfolgt in nach den Mitgliedergruppen des Abs. 1 getrennten Wahlgängen nach mündlichen Wahlvorschlägen in geheimer Abstimmung.
- (4) Gewählt sind als Vertreter und Vertreterinnen der Professoren und Professorinnen die drei Personen, die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit wird durch Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandidaten oder Kandidatinnen entschieden. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Von den übrigen Vertretern und Vertreterinnen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt; Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Für die Gültigkeit von Stimmzetteln gilt § 1 Abs. 6 Sätze 2 und 3.

§ 3 Einberufung, Geschäftsstelle

- (1) Der Termin einer Sitzung wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende festgelegt. Er oder sie muss den Senat innerhalb von drei Wochen einberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder die Hochschulleitung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (3) Zur administrativen Unterstützung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden ist eine Geschäftsstelle des Senats eingerichtet.

§ 4 Einladung

- (1) Zu den Sitzungen werden die Senatsmitglieder schriftlich oder in elektronischer Form unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen. Die Ladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Mitglieder eine Woche vor Sitzungsbeginn im Besitz der Ladung sein können.
- (2) Macht der Vorsitzende oder die Vorsitzende von der Möglichkeit des kurzfristigen Zusammentretens nach § 49 Abs. 2 der Grundordnung Gebrauch, so ist sicher zu stellen, dass die Senatsmitglieder spätestens drei Werktage vor dem Sitzungstermin im Besitz der schriftlichen oder elektronischen Ladung sein können, wenn sie nicht bereits anderweitig verständigt sind.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von dem oder der Vorsitzenden festgelegt.
- (2) Anträge zur Tagesordnung können von Senatsmitgliedern und von den Mitgliedern der Hochschulleitung eingebracht werden. Sie bedürfen der Schriftform, müssen eine Begründung enthalten und einen Berichterstatter oder eine Berichterstatterin für die Sitzung benennen. Geht ein Antrag spätestens 14 Tage vor einer Sitzung bei dem oder der Vorsitzenden ein, ist er bereits in dieser Sitzung zu behandeln.
- (3) Ein Tagesordnungspunkt ist zu Beginn einer Sitzung in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn er dringlich ist. Über die Dringlichkeit entscheidet der Senat mit Zweidrittelmehrheit.
- (4) Die Gegenstände der Tagesordnung sind in der festgelegten Reihenfolge zu beraten. Abweichungen hiervon kann der Senat mit einfacher Mehrheit beschließen. Gleichartige oder im Sachzusammenhang stehende Gegenstände können zu gemeinsamer Beratung verbunden werden, wenn kein Senatsmitglied widerspricht.

§ 6 Sachanträge

- (1) Sachanträge können nur zu Punkten der Tagesordnung gestellt werden.
- (2) Werden zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge gestellt, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.
- (3) Über Änderungs- und Zusatzanträge ist vor dem Sachantrag abzustimmen.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können betreffen:
 - a) die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - b) die Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung,
 - c) die Absetzung, Zurückstellung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - d) die Überweisung eines Beratungsgegenstandes an einen Ausschuss oder an einen Sachverständigenausschuss,
 - e) den Schluss der Rednerliste,
 - f) den Schluss der Beratung,
 - g) die Beschränkung der Redezeit,
 - h) die geheime Abstimmung.
- (2) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist unverzüglich zu behandeln. Wird ihm nicht widersprochen, so ist er angenommen. Andernfalls wird nach Anhörung einer Gegenrede über den Antrag abgestimmt.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder sowie die Funktionsträger und Funktionsträgerinnen ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt. Die Beschlussfähigkeit ist vor jeder Abstimmung festzustellen.
- (2) Um eine Beschlussunfähigkeit zu vermeiden, kann die erste Ladung mit einer zweiten Ladung für den Fall verbunden werden, dass die nach Abs. 1 erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend ist; in diesem Fall kann der Senat mit einem zeitlichen Mindestabstand von einer halben Stunde zu einer zweiten Sitzung zusammentreten, wobei er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der zweiten Ladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.
- (3) Die Senatsmitglieder sind verpflichtet, an den Abstimmungen teilzunehmen. Sie sind in der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge der sie entsendenden Mitgliedergruppe nicht gebunden.

§ 9 Zustandekommen von Beschlüssen

- (1) Die Senatsmitglieder beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten in diesem Sinne nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Für die Wahl der oder des Frauenbeauftragten der Hochschule durch den Senat gilt § 51 Abs. 3 der Grundordnung.

- (2) Der Senat beschließt in der Regel in offener Abstimmung. Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim, soweit nicht der Senat einstimmig eine offene Abstimmung beschließt. Im Übrigen ist geheim abzustimmen, wenn zwei Drittel der anwesenden Senatsmitglieder dies verlangen. Bei Stimmgleichheit in geheimer Abstimmung kann der oder die Vorsitzende die Abstimmung wiederholen; bei der Wiederholung der Abstimmung hat er oder sie zwei Stimmen. Ergibt sich abermals Stimmgleichheit, ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung nicht erneut beraten und abgestimmt werden.

§ 10 Stimmrechtsübertragung

- (1) Bei Abwesenheit eines Vertreters oder einer Vertreterin einer Mitgliedsgruppe ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen zulässig. Sind mehrere Vertreter oder Vertreterinnen einer Mitgliedsgruppe im Senat vertreten, so kann das Stimmrecht nur auf einen anderen Vertreter oder eine andere Vertreterin der gleichen Gruppe übertragen werden. Die Übertragung des Stimmrechts auf einen Vertreter oder eine Vertreterin einer anderen Mitgliedsgruppe ist ausgeschlossen. Bei Mitgliedsgruppen mit nur einem Vertreter oder einer Vertreterin ist für den Fall der Abwesenheit keine Stimmrechtsübertragung möglich. Ein Mitglied des Senats kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.
- (2) Mit der Stimmrechtsübertragung übernimmt das beauftragte Mitglied das volle Stimmrecht des abwesenden Mitglieds. Es ist an dessen Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

§ 11 Öffentlichkeit

- (1) Der Senat tagt nicht öffentlich. Er kann im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer zukünftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen. Gäste können vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden zugelassen werden.
- (2) Beschlüsse nach Absatz 1 Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung oder Besorgnis der Befangenheit

- (1) Für den Ausschluss eines Senatsmitglieds wegen persönlicher Beteiligung oder der Besorgnis der Befangenheit gelten die Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes auch bei Beratungen und Abstimmungen, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen (s. Anlage).
- (2) Die Mitwirkung eines nach Absatz 1 ausgeschlossenen Mitglieds bei der Stimmabgabe hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war.

§ 13 Teilnahme und Anhörung von Nichtmitgliedern

- (1) Der oder die Vorsitzende des Senats kann Beschäftigte des Verwaltungsbereichs zur Unterstützung beiziehen und ihnen den Vortrag zu einzelnen Tagesordnungspunkten übertragen.
- (2) Auf Beschluss des Senats können auch Nichtmitglieder als Sachverständige zu einzelnen Tagesordnungspunkten zugezogen werden. Soweit sie nicht Mitglieder der Hochschule sind, sind sie darüber zu belehren, dass sie Verschwiegenheit über die in ihrer Anwesenheit zu behandelnden Angelegenheiten zu wahren haben.
- (3) Mitglieder der Hochschule, die nicht Senatsmitglieder sind, haben das Recht auf Anhörung, wenn über Fragen verhandelt wird, die sie persönlich oder ihr Lehr- oder Aufgabengebiet betreffen.

§ 14 Ergebnisniederschriften

- (1) Über die Sitzungen des Senats sind Ergebnisniederschriften zu fertigen. Sie müssen Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Namen des oder der Vorsitzenden und des Protokollführers oder der Protokollführerin, die Gegenstände der Beratung, die Anträge und Abstimmungsergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Eine Anwesenheitsliste ist beizufügen.
- (2) Jedes Senatsmitglied kann verlangen, dass seine Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden.
- (3) Die Niederschrift wird von dem oder der Vorsitzenden und vom Protokollführer oder von der Protokollführerin unterzeichnet. Jedes Senatsmitglied soll innerhalb von 3 Wochen nach der Sitzung einen Abdruck der Niederschrift erhalten.
- (4) Die Niederschrift ist dem Senat in einer folgenden Sitzung zur Genehmigung zu stellen. Ein Widerspruch gegen die Niederschrift muss spätestens bis zu ihrer Genehmigung geltend gemacht werden.

§ 15 Änderung und Ergänzung der Geschäftsordnung, Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats geändert oder ergänzt werden.
- (2) Diese Geschäftsordnung gilt auch für vom Senat eingesetzte Ausschüsse und für die Sachverständigenausschüsse.

§ 16 Bekanntmachung und In-Kraft-Treten

- (1) Die Geschäftsordnung des Senats ist hochschulöffentlich bekanntzumachen und liegt in der Geschäftsstelle des Senats zur Einsichtnahme aus.
- (2) Sie tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Geschäftsordnung des Senats der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 5. Juni 1991 und die Satzung zum Geschäftsgang der Kollegialorgane der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 14. März 1980.

Nürnberg, den 16. Oktober 2007

Prof. Dr. Hans-Jürgen Seel
Vorsitzender des Senats

Anlage zur Geschäftsordnung des Senats

Auszug aus dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BavVwVfG) - BavRS 2010-1-I

Art. 20 Ausgeschlossene Personen

- (1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,
1. wer selbst Beteiligter ist,
 2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist,
 3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt,
 4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt,
 5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist,
 6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlich Tätigen.
- (3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.
- (4) Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (Art. 88) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (5) Angehörige im Sinn des Absatzes 1 Nrn. 2 und 4 sind:
1. der Verlobte,
 2. der Ehegatte,
 3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
 4. Geschwister,
 5. Kinder der Geschwister,
 6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister des Ehegatten,
 7. Geschwister der Eltern,
 8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht,
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
3. im Fall der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

Art. 21 Besorgnis der Befangenheit

- (1) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter der Behörde, so trifft diese Anordnung die Aufsichtsbehörde, sofern sich der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält.
- (2) Für Mitglieder eines Ausschusses (Art. 88) gilt Art. 20 Abs. 4 entsprechend.